

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 - Allgemeines

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, sie werden ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder sonstige Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 - Bestellungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, schriftlich anzunehmen. Bei später eingehenden Auftragsannahmen kommt der Vertrag nur zustande, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Zugang widersprechen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellnummer auf sämtlichen Dokumenten, insbesondere auf Auftragsannahmen, Rechnungen, Versandpapieren, Lieferscheinen, Prüfberichten, Nachweisen und Zeugnissen anzugeben. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen (Verzögerungen, Fehl- oder Rückleitungen, etc.) ist der Lieferant verantwortlich.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

§ 3 - Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis grundsätzlich einschließlich aller Nebenleistungen wie z.B. Transport o. ä. ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Kosten für den in § 4 Absatz 6 geregelten Versand mit ein.
2. Die Zahlungsbedingungen werden individuell vereinbart. Fehlt es an einer individuellen Vereinbarung, so bezahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungszugang netto; Rechnungen sind erst fällig nach Lieferung, Abnahme und Vorlage einer prüfbaren Rechnung.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Bei mangelhafter Lieferung haben wir zudem das Recht, die Vergütung in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zu verweigern.
4. Der Lieferant kann seine Forderungen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten oder durch Dritte einziehen lassen. Wir können die Zustimmung bei begründetem Interesse verweigern. Die Regelung des § 354 a BGB bleibt unberührt.
5. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Mängelhaftung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluss.

§ 4 - Lieferung

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Soweit der Lieferant verpflichtet ist, neben der Ware Zeugnisse über den Ursprung, ROHS-Konformitätserklärungen oder sonstige vereinbarte Zeugnisse (im Folgenden insgesamt bezeichnet als Dokumente) zu liefern, sind auch diese mit der Ware zum vereinbarten Liefertermin anzuliefern. Die Beibringung solcher Dokumente ist wesentlicher Bestandteil des Auftrags und daher der Erfüllungspflicht des Lieferanten. Für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Lieferung bei der vereinbarten Lieferadresse maßgeblich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pro vollendete Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Bestellwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Bestellwertes zu verlangen. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, welche zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.
4. Die Geltendmachung eines weitergehenden verzugsbedingten Schadens, auf welchen die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleibt ausdrücklich vorbehalten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir als Hersteller, bzw. Montagebetrieb auf pünktliche Lieferung in besonderer Weise angewiesen sind. Selbst das Fehlen eines geringfügigen Teils oder eines notwendigen Zeugnisses kann Herstellungs- und Lieferverzögerungen von erheblichem Umfang begründen und somit zu Schäden führen, die den Bestellwert bei weitem überschreiten.
5. Sofern die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgt, sind wir zur Annahme nicht verpflichtet. Im Fall der vorzeitigen Annahme bleibt der vereinbarte Liefertermin für die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs des Lieferanten maßgeblich.
6. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus, versichert und einschließlich Verpackung zu erfolgen. Erfüllungsort für die Leistung ist die von uns genannte Empfangsstelle, bei fehlender Benennung unser Geschäftssitz.
7. Sofern wir individualvertraglich das Transportrisiko übernommen haben, wünschen wir keine Eindeckung mit einer Transportversicherung und erklären uns zum Verbots- bzw. Verzichtskunden. Vom Lieferanten oder Spediteur berechnete Versicherungsbeiträge werden wir unberücksichtigt lassen.
8. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten das Verpackungsmaterial auf seine Kosten und sein Risiko zurückzugeben.
9. Bei Sendungen mit einem Warenwert über 25.000 EUR muss das Material in mehrere Einzelpakete verteilt werden. Der

Warenwert pro Verpackungseinheit darf 25.000 EUR nicht überschreiten.

§ 5 - Beschaffenheit der Lieferung und Leistung

1. Für die Ware gelten - je nach Bestellung - die zusätzlichen Qualitätsbedingungen. Zudem muss die Ware den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bedingungen, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien sowie den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen wie beispielsweise Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Spezifikationen, Abnahmebedingungen entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, die aus dem Elektro- und ElektronikgeräteG folgenden Anforderungen an die Beschaffenheit von Produkten bereits jetzt zu erfüllen. Produktangaben in Werbeprospekten u. ä. Darstellungen sind grundsätzlich verbindlich.
2. Sämtliche Waren haben dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen und geeignet sein.
3. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes Qualitäts-Management-System einzusetzen und sicherzustellen, dass die Ware unseren technischen Auftragsbedingungen entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen darüber anzufertigen, wann, in welcher Weise und durch wen die Ware geprüft worden ist und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben. Sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse sind 10 Jahre zu archivieren.
4. Wir sind jederzeit berechtigt, in sämtliche Unterlagen betreffend Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse Einblick zu nehmen und Kopien hiervon anfertigen zu lassen. Soweit Behörden oder Abnehmer von uns zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und unsere Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, uns oder der Behörde oder Abnehmern von uns in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und die dabei gebotene Unterstützung zu leisten.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, uns in folgenden Fällen automatisch Erstmusterprüfberichte für Zeichnungsgebundene Teile zuzusenden: Vor der ersten Serienlieferung, vor der ersten Serienlieferung nach Produktänderung, vor der ersten Serienlieferung von einer neuen Fertigungsstätte, vor der ersten Serienlieferung nach Einsatz neuer Maschinen, bei geänderten Prozessen, bei Neuanlauf nach Reklamation oder einer dreijährigen Fertigungspause.
6. Soweit erforderlich, muss die Lieferung - je nach dem von uns gewählten Verkehrsweg – auch Nachweise für den Gefahrgutbeauftragten enthalten, wie die Güter einzustufen, zu verpacken, zu kennzeichnen und zu deklarieren sind.
7. Sofern vereinbart, muss die Lieferung auch Zeugnisse über den Ursprung oder die in der jeweiligen Bestellung bzw. von Gesetzes wegen erforderlichen Nachweise wie z.B. Abnahmezeugnisse von Behörden oder erforderlich Erstmusterprüfberichte (im Folgenden insgesamt bezeichnet als Dokumente) enthalten.
8. Seine Vorlieferanten hat der Lieferant in gleicher Weise zu verpflichten.

§ 6 - Abnahme und Mängelansprüche

1. Ist eine vertragliche oder behördliche Abnahme vorgesehen, so trägt der Lieferant die ihm dadurch entstehenden Abnahmekosten. Er hat den Abnahmetermin mindestens zwei Wochen vorher anzugeben.
2. Wir werden die Lieferung innerhalb von 14 Werktagen auf optische Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit prüfen; eine Funktionsprüfung erfolgt nicht. Dabei erkennbare Mängel sind in jedem Fall rechtzeitig gerügt, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten binnen zehn Tagen nach Erhalt der Lieferung abgesandt wird. Die Rüge versteckter Mängel ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten binnen zwanzig Tagen nach Entdeckung der Mängel abgesandt wird. § 377 BGB wird ausgeschlossen.
3. Ist die Lieferung mangelhaft, so stehen uns die daraus folgenden gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Ist in der Bestellung eine bestimmte Lieferfrist angegeben, so ist uns eine Nacherfüllung nicht zumutbar. Darüber hinaus sind wir berechtigt, uns Ersatz für mangelhafte Ware bei Dritten zu beschaffen und die dadurch entstehenden Mehrkosten unbegrenzt von Lieferanten ersetzt zu verlangen.
4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt mindestens 36 Monate ab Gefahrenübergang; längere gesetzliche Fristen bleiben unberührt. Die Verjährung ist ab unserer Mängelanzeige gehemmt und beginnt erst nach ausdrücklicher Ablehnung der Gewährleistung bzw. nach ausdrücklicher Erklärung der Mängelbeseitigung weiterzulaufen; bei fehlerhaften Teilen eines Gesamtprodukts ist die Hemmung auf das fehlerhafte Einzelteil beschränkt.

§ 7 - Produkthaftung und Versicherungspflicht, Rücknahmeverpflichtung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Der Lieferant hat Kostenvorschuss auf Kosten der Rechtsverfolgung in angemessener Höhe, erforderlichenfalls auch über die gesetzliche Vergütung der Rechtsberatung hinaus, zu leisten.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Produktvorfällen insbesondere solchen, die einen Rückruf, eine Warnung oder eine Rückholung erforderlich machen, zur schnellen Sachaufklärung beizutragen und z.B. soweit es erforderlich ist, über seine Beschaffungsquellen Auskunft zu geben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 2.500.000 pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Wir weisen darauf hin, dass die gelieferten Teile auch in Luft- und Raumfahrzeuge integriert werden können, und empfehlen daher, eine gesonderte Haftpflichtversicherung für diesen Bereich abzuschließen.

§ 8 - Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Lieferant hat Kostenvorschuss auf Kosten der Rechtsverfolgung in angemessener Höhe, erforderlichenfalls auch über die gesetzliche Vergütung der Rechtsberatung hinaus, zu leisten. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
3. Der Lieferant wird uns auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtanmeldungen an den Gegenständen der Lieferung mitteilen.

§ 9 - Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

1. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
2. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden in unserem Namen und zu unseren Gunsten vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung zuzüglich eines Besicherungsaufschlags von 20 %.
3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung zuzüglich eines Besicherungsaufschlags von 20 %. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
4. Wir bleiben Eigentümer aller beigestellten Werkzeuge; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant hat die Werkzeuge mit der verkehrsüblichen Sorgfalt zu verwahren und in den Versicherungsschutz insbesondere gegen Schäden durch Wasser, Feuer und Sturm, Diebstahl, Bruch und zufälligen Untergang in den Anschaffungswert der Werkzeuge deckender Weise zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns spätestens am Ende der ersten Januarwoche eines jeden Jahres eine Aufstellung über die uns am 31. Dezember des Vorjahres gehörenden Beistellungen und Werkzeuge zu geben.

§ 10 - Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit der Lieferant vorab den Nachweis erbringen kann, dass das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bereits allgemein bekannt geworden ist. Verletzt der Lieferant diese Vertraulichkeitsverpflichtung schuldhaft, so verwirkt er für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 10.000 EUR.
2. Abweichend vom vorstehenden Absatz ist der Lieferant berechtigt, erhaltene Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen Dritten gegenüber offen zu legen, soweit dies für Fremdbearbeitungsprozesse erforderlich ist. In diesem Fall hat er uns jedoch zuvor Name und Anschrift des Dritten mitzuteilen. Außerdem ist der Dritte zur strikten Geheimhaltung zu verpflichten. Bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Dritten hat uns der Lieferant sämtliche hieraus resultierende Ansprüche abzutreten.

§ 11 - Datenschutz

Der Lieferant wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass seine Daten von uns gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 12 - Gerichtsstand und Anwendbares Recht

1. Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Einschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Ergänzend gelten die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.